

seine auch von hier her rührende Sorge um Bildung und Ausbildung vor allem der Mädchen inspirierte die Lehrerinnen um die 1985 selig gesprochene Maria Theresia von Jesu Gerhardinger zur Gründung der Armen Schulschwestern Unserer Lieben Frau (endgültig nach seinem Tod 1834).

Durch die enge Rückbindung an die Schriften Wittmanns selbst gelingt Winkler so ein sehr authentischer Einblick in dessen geistliche Welt. Sie hat Teil an dessen Größe und an dessen Engführungen. Verdienste hat sich der Verfasser durch die Herausstellung von Wittmanns Bedeutung als orientalistisch gebildeten Exegeten und von seiner tridentinisch-jesuitischen Prägung erworben.

*Klaus Unterburger*

ELKE PAHUD DE MORTANGES: Philosophie und kirchliche Autorität. Der Fall Jakob Frohschammer vor der römischen Indexkongregation (1855–1864) (Römische Inquisition und Indexkongregation, Bd. 4). Paderborn: Ferdinand Schöningh 2005. 500 S. Geb. € 60,–.

Die Arbeit konzentriert sich auf nur neun Jahre des »Falls« eines Philosophen, der sich bis heute neben der süffisanten Verballhornung seines Namens (immer noch schreibt bzw. liest man Froschhammer) die Verdrehung, ja Verunglimpfung seiner besten Intentionen gefallen lassen muss. Dabei geht es um seinen »Fall« im Räderwerk der römischen Indexkongregation, nicht um den Mann, »der in der Folge menschlich vereinsamte und in wissenschaftlicher Bedeutungslosigkeit versank« (S. 20), nicht um den Eigenwert seiner Doktrinen und Reflexionen aus heutiger Sicht, wie sie neuerdings wieder Beachtung (bes. von Raimund Lachner) erfahren haben. So wird sie unter der Hand mehr und mehr auch zu einem ungemein erhellenden »Beitrag zur Kleutgen-Forschung« (S. 373) und dadurch – unter sachlichem Aspekt – zu einer geradezu stupenden Detailstudie zur theologischen Motivik und institutionellen Motorik jener Zensurbehörde, die in den hier skizzierten Vorgängen der fürderen Allgemeingeltung eines »ordentlichen Lehramts« der römischen Kirche (gleichgesetzt mit der römischen Kurie) den Durchbruch verschaffte und sich gleichzeitig als dessen Königsinstrument etablierte (vgl. S. 226).

Methodisch stellt sich die Arbeit vor als »historische Annäherung in systematischer Absicht« (S. 27, 384 u.ö.), nicht undeutlich vom Zweifel beleckt, ob sie dergestalt die Anerkennung jeder Seite für sich bzw. beider zusammen dafür bekommen könne, »das letztlich untrennbare Verwobensein von Geschichte und Systematik« kenntlich gemacht, im besten Sinn des Wortes Theologiegeschichte geschrieben zu haben (S. 28). Solche Selbstzweifel widerlegt die Arbeit allerdings glänzend: als Kabinettstück in der Umsetzung ihrer eigenen methodischen Intention, das durch seine faktische Leistungskraft weit mehr überzeugt als so mancher geschichtsblinde Husarenritt voll systematisch-spekulativer Schwertstreiche. Von dieser Anlage her hat die Arbeit mit gutem Recht und glücklicherweise Aufnahme in die Publikationsreihe der Münsteraner Forschergruppe um Hubert Wolf gefunden, die sich in einem groß angelegten DFG-Projekt mit Energie und breiter Öffentlichkeitswirkung auf die Erforschung von Inquisition und Index konzentriert. Auch der Name von Peter Walter, unter dessen Geleit die Habilitationsschrift in Freiburg i. Br. 2001 abgeschlossen wurde, steht hier als der eines kongruenten Patrons.

Die historische Annäherung gelingt der Verfasserin durch eine neu eröffnete, wahrhaft goldene Pforte (generell wie speziell für die vorliegende Arbeit): »die Öffnung des Archives der römischen Indexkongregation für die wissenschaftliche Forschung im Januar 1998« (S. 24f.) in Verbindung mit spezieller Vermittlung durch Kardinal Walter Kasper (S.13), durch die sich das einschlägige Archivmaterial zum allerersten Mal heben ließ. Eine völlig neue Forschungssituation also, die sich die Verfasserin mit Bravour und Maßstäbe setzend zunutze machte! Von den in der Indexkongregation nachweisbaren fünf Verfahren gegen Frohschammer (ein sechstes konnte, weil Frohschammer nicht betreffend, ausgeschlossen werden) greift die Untersuchung in bewusster Auswahl die entscheidenden zwei aus den Jahren 1855–1857 und 1860–1862 auf – entscheidend im Konkreten für die Urteilsbildung der römischen Instanzen in Sachen Frohschammer, ungleich entscheidender und folgenschwerer noch für die Theoriebildung der Theologischen Prinzipienlehre und die Ausgestaltung ihrer realen Praxis im Vorfeld des I. Vatikanums. Drei weitere Indizierungen (1868, 1869 und 1873) durften als gegen den Beschuldigten vorweg entschiedene Nachhutgefechte ohne zusätzlichen Erkenntniswert außer Betracht bleiben.

Diesen beiden Verfahren gelten zwei unterschiedlich lange und von der ›Dramatik‹ her unterschiedlich dichte Kapitel der Arbeit: Kap. 1 (›Das Vorspiel‹) betrifft die Indizierung von Frohschammers Buch über den Generatianismus (versus Kreatianismus) von 1854. In ihm finden sich auch Aufgabe und Struktur der Indexkongregation sowie der ›ordentliche‹ Verfahrensgang eines Indizierungsverfahrens nach damaligem Stand beschrieben (S. 40–43) – unerlässliche Verstehenshilfen für die im Folgenden geschilderten Abläufe. Das ungleich längere und in der Sache zentrale Kap. 3 analysiert detailnah, detailreich und in ständiger Perichorese von handlungsgeschichtlichem Gang und (fundamental-)theologischer Reflexion die verschiedenen Etappen des Indizierungsverfahrens gegen die in Kap. 2 eigens, d.h. unabhängig vom Indizierungsverfahren selbst, inkl. der zeitgenössischen publizistischen Begleitmusik vorgestellten Schriften Frohschammers (›Einleitung in die Philosophie...‹, 1858; ›Ueber die Freiheit der Wissenschaft‹, 1861), zu denen im Lauf des Verfahrens noch Anderes zugeschlagen wurde. Dieses zweite Verfahren gegen Frohschammer endete mit der Indizierung der inkriminierten Schriften durch das päpstliche Breve ›Gravissimas inter‹ vom 11. Dezember 1862, dessen zeitgenössischer Wirkungs- und Interpretationsgeschichte materialreich und mit sicheren Analysen in Kap. 4 nachgegangen ist. Kap. 5 bietet trotz seiner Überschrift (›Das Nachspiel‹) keineswegs nur Abgesang, sondern fesselt nochmals mit einigen aus der Arbeit resultierenden neuen Blicken auf die Münchener Gelehrtenversammlung bzw. das sie (dis-)qualifizierende päpstliche Schreiben ›Tuas libenter‹ von 1863 sowie den Syllabus von 1864. Ein sehr dicht geschriebener, systematisch vertiefender ›Schluss‹ resümiert in 15 Punkten die skizzierte ›Krankheitsgeschichte‹ (S. 19 u.ö., chronologisch und sachlich gemeint) von Theologie und Kirche in der Moderne und bringt die in den Hauptteilen der Arbeit mit Tiefe und Breite austapezierten Analysen nochmals pointenreich in ein erudiertes systematisches Gesamtbild. Quellen- und Literaturverzeichnis schließen den Druck ab, wobei kein Zweifel sein sollte, dass sich hinter den wenigen Zeilen ungedruckter Quellen, vor allem der ausgewerteten vatikanischen Archive, wahre Aktenberge auftun.

Beiläufig sei bemerkt, dass sich die Verfasserin mit redundanter Zitierung daraus in den Originalsprachen im Apparat (vorwiegend Latein, Italienisch und Französisch) sowie der Wiedergabe des Zitierten im Haupttext in flüssigem, lesbarem und zugleich fachterminologisch präzisiertem Deutsch spezielles Verdienst erwirbt: leidet doch die Kultivierung der Theologiegeschichte nicht zuletzt an der verbreiteten prekären sprachlichen Kompetenz derer, die sie zumindest zur Kenntnis nehmen (können) sollten.

In der causa Frohschammer ging es – auch wenn das ›Objekt‹ zum Tragen dieses Gewichts weder wissenschaftlich noch persönlich prädestiniert gewesen sein dürfte – durchgängig um die Frage, ›welche Denk- und Meinungsfreiheit es in der katholischen Kirche geben dürfe und was in der katholischen Kirche als verbindliche Lehre zu gelten habe, dass es dem *katholischen Denker* (und nicht nur dem Theologen!) nicht mehr ins Belieben gestellt ist, eine andere Meinung zu haben und öffentlich zu vertreten‹ (S. 68). Insofern hatte schon das erste Verfahren gegen Frohschammer ›zentrale formalthematische und hermeneutische Bedeutung‹ (S. 370). Woher diese Tendenz? Mag manches an den Gründen und Wegen, warum und wie des Münchener Philosophieprofessors (außerhalb der Theologischen Fakultät, aber Priester) Generatianismus-Schrift überhaupt zur Überprüfung an die Index-Kongregation gelangte, nach wie vor im Dunkeln bleiben – dort traf sie mit Joseph Kleutgen SJ als zunächst einzigem Gutachter auf ihren Mann! ›Dem Jesuiten ging es [...] letztlich gar nicht um die Frage ›Kreatianismus versus Generatianismus‹, sondern um die Prinzipienfrage, was in der Kirche als verbindliche Lehre zu gelten habe‹ (S. 44). Weil Frohschammer die behandelte Sachfrage, da dogmatisch unentschieden, anders als der (Neu-)Scholastiker Kleutgen dem freien Diskurs vorbehalten sah, plädierte Kleutgen auf Indizierung. Allerdings drang er damit nicht sofort durch, sondern erst mit einem zweiten, weniger dilatorischen Gutachten, in dem er seine andernorts entwickelte Lehre vom ›doppelten Lehramt in der Kirche‹ massiv ins Spiel bringt, das seinerseits aber wieder auf erheblichen Widerspruch (von Angelo Trullet OFMCap) stieß und nur wegen ›Meta-Widerspruchs‹ dazu (von Bernard Smith OSB) die Meinungsbildung für sich entschied – doch nur denkbar knapp: mit 9 von 17 Stimmen im Konsult. D.h. im Konsult bestand kein wirklicher Konsens darüber, ob über eine Sachfrage (Frohschammer) oder eine Machtfrage (Kleutgen) zu entscheiden war.

Bereits dieses ›Vorspiel‹ gibt der Verfasserin Gelegenheit, das konkrete Agieren, Reagieren, Intrigieren, Ringen, Finassieren usw. der diversen Gruppen und Köpfe nachzuzeichnen, kurz: das

argumentative und institutionelle Kräftespiel innerhalb der Indexkongregation in seinem realen Verlauf, mit biografischen (teilweise prosopografischen) Hinweisen zu einer Vielzahl von Akteuren, mit Aufmerksamkeit für Chronologie, agendarische Handhabung, protokollarische Auffälligkeiten usw. Von den Quellen her unterstützt, gerät diese Darstellung in Kap. 3 noch anschaulicher oder, wenn man so will: noch beklemmender. Denn es wurde mit härtesten Bandagen gekämpft, die jeden dem (im Kalkül Kleutgens) verborgenen Verfahrens-Skript und seinem Ziel Widersprechenden selbst binnen Kürzestem und mit verstiegensten Argumenten in den Verdacht der Heterodoxie bringen konnte. Trotzdem gibt bereits am ersten Verfahren gegen Frohschammer zu denken, dass aus dem Indexkonsult selbst heraus der klare Vorwurf gegen Kleutgen erhoben worden war, »neue Maßstäbe einzuführen« (S. 69). Und: dass die Nicht-Reaktion Frohschammers, sein *négligement* der Maßregelung gegenüber, den römischen (Kleutgen'schen) »Siege« in München in einem gewissen Patt enden ließ.

Im zentralen dritten (und mit 149 Seiten umfangreichsten) Kapitel treten neben die bereits bekannten Namen neue und sedimentieren sich bereits bekannte Argumente zusammen mit neuen zu geradezu fundamentalistischer Geltung für die Theologische Erkenntnislehre insgesamt. Drei Verfahrensetappen zwischen Sommer 1860 und Frühjahr 1862 – von der Verfasserin minutiös, aber dankenswert übersichtlich nachgezeichnet – demonstrieren die Unerbittlichkeit des Ringens, auch wenn das ganze Verfahren zwischendurch gelegentlich zu versacken droht. Als die spiel-führenden Antipoden schälen sich in diesem Hauen und Stechen der Jesuit Joseph Kleutgen und der Resurrektionist Piotr Semenenko heraus. Dabei standen die Aktien Frohschammers seit April 1861 nicht einmal schlecht, denn zwei gründliche Gutachten Semenenkos boten Frohschammers Position bzw. Schriften insoweit Sukkurs, als er ihrer Indizierung eindeutig und entschieden widersprach. Im Unterschied zu Kleutgen war Semenenkos Aufmerksamkeit – (Neo-)Scholastiker auch er, aber von geistig weiterem Zuschnitt und vom Charakter her nicht intransigent – mehr auf den »Traditionalismus« der Löwener Professoren fixiert, vom dem er bei Frohschammer nicht die Spur finden konnte, während Kleutgen überall und bei Frohschammer speziell »Rationalismus« witterte bzw. nachzuweisen sich unterwand. Interessant auch, weil doch insgesamt noch nicht so schabloniert wie man vermuten möchte, die kürzeren oder längeren Gutachten einiger namentlich bekannter wie anonymen »Seitenreferenten«, die hier ungenannt bleiben müssen. Überhaupt hieß es, die Absicht der Verfasserin aufs Detail und sorgfältige Differenzierung konterkarieren, wollte man das Verfahren bzw. ihre Darstellung an dieser Stelle auf zwei, drei Sätze reduzieren.

Sachlich endete diese Runde zunächst mit einem Gutachten Kleutgens 1862, in dem er Frohschammers Position auf einige wenige (verkürzte) Propositionen brachte, dagegen alle Register seiner eigenen Argumentation zog (vor allem jegliche Unabhängigkeit der Philosophie von der kirchlichen »potestas« bestritt, S. 240ff.) und zuletzt den institutionellen Aspekt dezisiv ins Spiel brachte: die (nach Ende des ersten Verfahrens) von Frohschammer zur Schau getragene »*Impertinenz* gegenüber der römischen Indexkongregation«, die in Deutschland unbedingt Schule machen müsse, wenn man gegen solche »Frechheit« jetzt nicht entschieden einschritte (S. 248). Damit, d.h. mit einem Kleutgen'schen Syllabus (!) von 19 Thesen (S. 243–246; 2 Jahre vor dem Syllabus von 1864) war auch mit Semenenko abgerechnet (siehe die sorgfältige »Rekapitulation der Gutachten«, S. 265–277) – und die *causa* Frohschammer schließlich in einem vierten, letzten Schritt zur »Chefsache« geworden. Dies allerdings nicht auf direkte Veranlassung durch Kleutgen; vermutlich hatte sich der Münchener Erzbischof Gregor Scherr zu weiterer Veranlassung instrumentalisiert lassen (durch seinen Vorgänger, Kurienkardinal Reischach? S. 259–262). Am 11. Dezember 1862 erfolgte die Indizierung der inkriminierten Schriften Frohschammers »in forma specifica«: durch das päpstliche Breve »*Gravissimas inter*« (S. 277ff.), das seinerseits »*wirkungsgeschichtlich* betrachtet, lehrbildend gewirkt hat« (S. 289) – als »iatrogener« Beitrag gewissermaßen in der Krankheitsgeschichte zwischen Kirche und Theologie in der Moderne.

Denn: muss Kleutgen »als *die treibende Kraft* bei der Indizierung der Schriften Frohschammers gelten«, und war seine Strategie dabei die, »die katholische Lehre interpretativ auszudehnen und machtpolitisch einzuklagen« (S. 373f.), ist genau in den hier dokumentierten Verfahren gegen Frohschammer (vor allem an deren Ende: dem Urteilspruch und der Urteilsform nach) der »Umschlag« dieser Strategie in allgemeingültige kirchliche Doktrin zu konstatieren, der zuvor frei diskutierbare »wissenschaftstheoretische Fragen zu ekklesiologischen machte. Aus dieser *ekklesiologischen Tiefendimension* erklären sich auch Schärfe und Nachhaltigkeit« (S. 374) des Konflikts

um Jakob Frohschammer – aber bei weitem nicht nur um ihn, der bald vergessen war, sondern in reichlicher Breite (vorwiegend) in der gesamten Theologie danach. Mit ihrem geradezu klinisch-sezierenden und -präparatorischen Beitrag zur Anamnese und Diagnose dieser Krankheit hat die Verfasserin – in historisch-systematischer Zusammenschau – Erhebliches zu ihrer Therapie beigetragen.  
*Abraham Peter Kustermann*

STEFAN RUPPERT: Kirchenrecht und Kulturkampf (Jus Ecclesiasticum, Bd. 70). Tübingen: Mohr Siebeck 2002. IX, 297 S. Geb. € 59,-.

Stefan Rupperts mit der Otto-Hahn-Medaille ausgezeichnete und bei Michael Stolleis am Frankfurter Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte entstandene Untersuchung stellt ausgehend von Emil (»Aemilius«) Ludwig Richter (1808–1864) die wissenschaftliche »Legitimation«, »Mitwirkung« und »Begleitung« des »Kulturkampfes« von dessen Schülern Otto Mejer (1818–1893), Emil Friedberg (1837–1910), Paul Hinschius (1835–1898) und Johann Friedrich von Schulte (1827–1914) dar.

Im sog. »Kulturkampf«, in dem die im 19. Jahrhundert »fortschreitende innere Entfremdung zwischen Kirche und Staat« (M. Heckel) eskalierte, prallten nicht nur in der politischen Praxis, sondern auch in der kirchenpolitischen Theorie unvereinbar die Superioritäts- und Vernunftansprüche aufeinander, die der Protestantismus und der Katholizismus, die der Staat und die die Kirche mit metaphysischen Legitimitätsgründen beanspruchten. Die Kontextualisierung dieses staats- und gesellschaftspolitischen Machtkampfes, Modernisierungskonfliktes und schlussendlichen Differenzierungsprozesses mit dem wissenschaftlichen Werk jener das deutsche Staatskirchenrecht und die Kanonistik bis heute prägenden historischen Schule Emil Richters ist das große Verdienst der Untersuchung, die man übrigens als rechtshistorischen Krimi nicht nur mit Gewinn, sondern mit außerordentlichem Genuss zur Kenntnis nimmt.

Der Autor stellt Personen und Positionen aus profunder Kenntnis der Quellen und ohne Scheu vor jenen kräftigen Strichen dar, die ein anschauliches Bild erst zu zeichnen vermögen. Mut und Methode der *écriture de l'histoire*, narrative und stilistische Gewandtheit, verdankt Ruppert selbstredend auch seinem Mentor Stolleis. Auf ihn, insbesondere die »Geschichte des öffentlichen Rechts« verweist Ruppert auch in seiner (sehr überschaubaren) methodologischen Einführung, wenn er ganz ohne Arg erklärt, er wolle Geschichte »erzählen« (S. 16). Jedoch nur, wer nicht akzeptiert, »wie unausweichlich und wie subjektiv die vielen direkten und indirekten Werturteile sind, mit deren Hilfe man versucht, sprachgebundene Vergangenheit zu rekonstruieren« (Stolleis), wird Rupperts übrigens bis ins menschlich-psychologische reichende Wertungsfreude kritisieren. Selbst wer indes von dieser Selbstverständlichkeit ausgeht, hätte allerdings gerne zu den »subjektiven Werturteilen« des Autors selbst mehr erfahren – etwa wenn er den Entwurf eines seiner Protagonisten als »vernünftig« bezeichnet: vernünftig warum? und aus welcher Perspektive? für wen?

Performativ ist dies bereits der Kern dessen, was nicht nur in historischer, sondern auch staatskirchenrechtlicher Perspektive die Arbeit so wertvoll und die behandelten Autoren so faszinierend erscheinen lässt: die Spannung zwischen den glanzvollen historischen und editorischen Leistungen sowie dem hohen wissenschaftlichen Objektivitätsanspruch der behandelten Forscher einerseits und der hier zugleich überdeutlich hervortretenden, uneingestanden Erkenntnisinteressen, Ideologien, politischen, allzumenschlichen persönlichen Interessen. Waren die Staatskirchenrechtler der Richter-Schule, wie Bischof Wilhelm Emmanuel von Ketteler in seiner Auseinandersetzung mit Friedberg behauptete, »Tendenzwissenschaftler«, die sich den Anschein gaben »in den höchsten Regionen des reinen Forschens und Denkens« zu schweben, »während sie doch nur wie einseitige Parteimänner von mitgebrachten Vorurteilen, von Leidenschaften und Gehässigkeiten geleitet« wurden? Nach der Lektüre von »Kirchenrecht und Kulturkampf« mag man dies annehmen, ahnt aber auch, dass natürlich dasselbe auch der neuscholastisch verkleideten Gegenseite vorzuwerfen wäre.

Es ist für die behandelten Autoren – bei allem Respekt einzelner für einzelne Personen oder Aspekte in der katholischen Kirche – selbstverständliches »Werturteil«, dass »das Katholische« nicht nur unter dringendem Verdacht staatsfeindlicher Subversion und Agitation steht und der Staat die katholische Kirche (den unfehlbaren Papst, die Zentrumsparterie, die Bischöfe und Priester,